

Satzung
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen
des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom – Peenestrom“
für die Stadt Lissan
(WBV-Umlagensatzung)
Lesefassung

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Lissan ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom – Peenestrom“, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2005 (GVOBl. M-V S. 246, 438), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Stadt Lissan besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auch auf stadteigene Grundstücke, wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Stadt Lissan hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gebührengegenstand

- (1) Die von der Stadt Lissan nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Lissan. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Stadt Lissan bevorteilt.
- (2) Der Gebührenpflicht unterliegen daher alle Grundstücke in der Stadt Lissan, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom – Peenestrom“ liegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (4) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 4 und 5 nach der Größe und Nutzungsart der Grundstücke im Gebiet der Stadt Lissan.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Festsetzung der jährlichen Gebühr :
Der Gebührensatz beträgt je angefangene 1.000 m²
 - a) Gebäude- und Freiflächen 2,05 Euro
 - b) sonstige befestigte Flächen (z. B. Straßen, Wege und Plätze) 1,36 Euro
 - c) landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen 1,09 Euro
 - d) forstwirtschaftlich genutzte Flächen 0,54 Euro

e) Unland-, Heide- und sonstige Flächen 0,54 Euro

Für Deiche beträgt der Gebührensatz je ha:

– Deich Brebowbach I.-Bauerberg 28,13 Euro
– Deich Sägewerk-Riegeldeich 6,96 Euro

Für Schöpfwerke beträgt der Gebührensatz je ha:

– Schöpfwerk Silberkuhle 8,20 Euro
– Schöpfwerk Wehrland 21,05 Euro

- (5) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Absatz 4 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Gebäude und Freiflächen nach Absatz 4 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 1 werden die jeweils letzten auf 1.000 m² aufzurundenden Teilflächen zunächst addiert und nur bei dem für das Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Gebühr erhoben wird, Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen des Grundstückes ist der gesetzlich bestellte Verwalter Gebührenpflichtiger im Sinne dieser Satzung.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzungsberechtigte bzw. sonstige Berechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Lissan die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01. Juli jeden Jahres fällig.
- (3) Von nachfolgend aufgeführten Gebührenpflichtigen kann auf Antrag abweichend vom Absatz 1 die Gebühr am 15. August in einem Jahresbetrag entrichtet werden:
 1. von Gebührenpflichtigen, die gemäß Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November entrichten, bzw.
 2. von Gebührenpflichtigen, die unter die Kleinbetragsgrenzen gem. § 28 Grundsteuergesetz fallen.

Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

- (4) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Stadt Lissan über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

- (5) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die Bemessung ergeht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetz M-V in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hinweis:

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom – Peenestrom“ für die Stadt Lassan (WBV-Umlagensatzung) vom 12.12.2006, geändert durch:

- die 1. Satzung zur Änderung der WBV-Umlagensatzung für die Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom – Peenestrom“ der Stadt Lassan vom 15.12.2008
- die 2. Satzung zur Änderung der WBV-Umlagensatzung für die Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom – Peenestrom“ der Stadt Lassan vom 16.12.2009
- die 3. Satzung zur Änderung der WBV-Umlagensatzung für die Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom – Peenestrom“ der Stadt Lassan vom 09.12.2010
- die 4. Satzung zur Änderung der WBV-Umlagensatzung für die Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom – Peenestrom“ der Stadt Lassan vom 25.09.2012

Bei diesem Text handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, die zur besseren Lesbarkeit der Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung gestellt wird. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind allein die nach den jeweiligen Bekanntmachungsregeln veröffentlichten Texte des Regelungsgebers mit den evtl. dazu ergangenen Änderungsvorschriften.